

Antrag auf Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI)

Versichertennummer: _____

Versichertendaten

Name, Vorname

Anschrift (Straße, Postleitzahl, Ort)

Geburtsdatum

Für Rückfragen:

Telefon (freiwillige Angabe)

E-Mail (freiwillige Angabe)

Ich beantrage Leistungen der Verhinderungspflege, da meine Pflegeperson wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert ist.

Pflegezeitraum

Ich werde seit dem _____ zu Hause gepflegt.

Daten der verhinderten Pflegeperson

Meine Pflegeperson

Name und Anschrift der Pflegeperson

Ist vom _____ voraussichtlich bis zum _____

- ☐ vollständig (täglich acht Stunden oder mehr)
- ☐ stundenweise (weniger als acht Stunden täglich)

wegen

- ☐ Erholungsurlaub (vollständige Abwesenheit der Pflegeperson)
- ☐ aus sonstigen privaten Gründen (zum Beispiel Arztbesuche, Freizeitgestaltung, Krankheit)

an der Pflege gehindert.

- Bitte wenden -

Angaben zur Ersatz-Pflege

Für die Dauer der Verhinderung wird die Pflege durchgeführt von:

Name und Anschrift der Ersatz-Pflegekraft oder des Pflegedienstes

Geburtsdatum der Ersatz-Pflegekraft

Die Ersatz-Pflegekraft ist mit mir verwandt oder verschwägert:

☐ Nein ☐ Ja (bitte das Verwandtschafts-/Schwägerschaftsverhältnis angeben)

Die Ersatz-Pflegekraft lebt mit mir in häuslicher Gemeinschaft:

☐ Nein ☐ Ja

Die Ersatz-Pflegekraft hat in diesem Kalenderjahr bereits Verhinderungspflege geleistet.

☐ Nein ☐ Ja

Die Verhinderungspflege soll im Rahmen einer Ferienfreizeit stattfinden:

☐ Nein ☐ Ja (Bitte gegebenenfalls Namen und Anschrift des Trägers der Maßnahme)

☐ Für die beantragte Ferienfreizeit wird Eingliederungshilfe gewährt. (Bitte Kopie des Bescheides beilegen.)

☐ Ich bitte Sie, meinen zur Verfügung stehenden Anspruch auf Kurzzeitpflege auf die Verhinderungspflege zu übertragen (bis 30.06.2025). Ab dem 01.07.2025 berücksichtigen wir automatisch das gemeinsame Jahresbudget für Sie.

Datenschutzhinweis

Die im Formular angegebenen personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten wir gemäß Art. 6 EU-DSGVO und § 284 SGB V für Zwecke der Kranken- und § 94 SGB XI für Zwecke der Pflegeversicherung zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben. Ihre freiwilligen Angaben werden von uns gespeichert und ausschließlich für den obengenannten Zweck verwendet. Nähere Informationen zum Thema Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite www.energie-bkk.de/datenverarbeitung oder in unseren Service-Centern.

Datum

Unterschrift(en)

Bevor Sie einen Leistungsantrag stellen empfehlen wir Ihnen, vorher die folgenden Informationen zu lesen. Sie erhalten dadurch einen vollständigen Überblick über diese Pflegeleistung. Auch das Ausfüllen des Leistungsantrages wird Ihnen erleichtert.

Wann darf ich die Verhinderungspflege in Anspruch nehmen?

Ist die Pflegeperson durch Urlaub, Krankheit oder Ähnliches verhindert, übernimmt die Pflegekasse der energie-BKK für Versicherte in den Pflegegraden 2 bis 5 die Kosten für eine notwendige Ersatzpflege.

Um die Leistung in Anspruch nehmen zu können, muss der Pflegebedürftige vor der erstmaligen Verhinderung seiner Pflegeperson mindestens sechs Monate lang häuslich gepflegt worden sein. Diese Wartezeit ist in der Regel auch dann erfüllt, wenn sich mehrere Personen die Pflege zeitlich geteilt haben. Ab dem 01.07.2025 entfällt diese Regelung.

Wer darf die bisherige Pflegeperson in dieser Zeit ersetzen?

Dies kann eine vertraute Person aus Ihrem Umfeld (Angehörige, Freunde, Nachbarn) sein, die bisher nicht als regelmäßige Pflegeperson für Sie tätig ist oder die durch die Ersatzpflege ihre bisherige Pflegetätigkeit ausweitet. Alternativ können Sie sich für einen professionellen Pflegedienst entscheiden. Hierdurch können Sie trotz des Ausfalls Ihrer Pflegeperson in Ihrer gewohnten Umgebung verbleiben.

Sollte dies nicht möglich sein, kann die Verhinderungspflege auch zum Beispiel in einem Wohnheim für behinderte Menschen, einem Internat, einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung, einem Krankenhaus oder einer Pflegeeinrichtung erfolgen. Bei der Kostenübernahme dürfen jedoch nur die pflegebedingten Aufwendungen berücksichtigt werden. Investitionskosten, Kosten für Unterkunft und Verpflegung, Zusatzleistungen sowie die Behandlungspflege und Betreuung müssen durch Sie selbst übernommen werden. Jedoch kann ein Teil dieser Kosten im Rahmen der Entlastungsleistungen nachträglich erstattet werden. Bei Bedarf sprechen Sie uns gern an!

Wie lange und bis zu welcher Höhe darf ich die Verhinderungspflege in Anspruch nehmen?

Eine Verhinderungspflege ist bis zu acht (bis 30.06.2025 bis zu sechs) Wochen pro Kalenderjahr möglich. Übernehmen Pflegedienste oder entfernte Verwandte, Freunde oder Nachbarn die Verhinderungspflege, übernimmt die Pflegekasse der energie-BKK ab dem 01.07.2025 dafür die nachgewiesenen Kosten bis zu 3.539 Euro (gemeinsamer Jahresbetrag).

Bis zum 30.06.2025 übernimmt die Pflegekasse der energie-BKK dafür die nachgewiesenen Kosten bis zu 1.685 Euro. Außerdem können bis zu 843 Euro des Leistungsbetrags der Kurzzeitpflege zusätzlich auf die Verhinderungspflege übertragen werden. Damit steht im Rahmen der Verhinderungspflege bis zum 30.06.2025 ein maximaler Leistungsbetrag von 2.528 Euro je Kalenderjahr zur Verfügung. Bitte beachten Sie: Der für die Verhinderungspflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag der Kurzzeitpflege angerechnet. Das heißt, dass sich bei Nutzung des Übertrags in dem jeweiligen Kalenderjahr Ihr Budget der Kurzzeitpflege entsprechend verringert.

Leisten nahe Angehörige (nahe Angehörige sind bis zum zweiten Grade mit dem Pflegebedürftigen verwandte oder verschwägte Angehörige, siehe Infokasten) oder Personen, die im Haushalt des Pflegebedürftigen leben, die Verhinderungspflege, sind die Aufwendungen grundsätzlich auf den 2fachen (bis 30.06.2025: auf den 1,5-fachen) Betrag des Pflegegeldes beschränkt. Je nach Ihrem aktuellen Pflegegrad beträgt die Erstattung bis zu

Pflegegrad 2: 347 Euro x 2 = 694,00 Euro

Pflegegrad 3: 599 Euro x 2 = 1.198,00 Euro

Pflegegrad 4: 800 Euro x 2 = 1.600 Euro

Pflegegrad 5: 990 Euro x 2 = 1.980 Euro

Diese Maximalbeträge gelten für acht Wochen bzw. 56 Tage (bis 30.06.2025: sechs Wochen bzw. 42 Tage) der Ersatzpflege und werden anteilig für die jeweiligen Tage der Ersatzpflege berechnet. Aufwendungen wie Fahrkosten oder Verdienstausschlag können ergänzend bis zum maximalen Leistungsanspruch von bis zu 3.539 Euro gegen Vorlage von Nachweisen erstattet werden.

- Bitte wenden -

Nahe Angehörige sind:

- Verwandte bis zum 2. Grad:
Eltern, Kinder (auch Adoptiv- und Pflegekinder), Großeltern, Enkelkinder und Geschwister
- Verschwägerte bis zum 2. Grad:
Stiefeltern, Stiefkinder, Stiefenkel (Enkelkinder der Ehegatten), Schwiegereltern, Schwiegerkinder (Schwiegersohn/-tochter), Schwiegerenkel (Ehegatten der Enkelkinder), Großeltern der Ehegatten, Stiefgroßeltern sowie Schwager/Schwägerin

Alternativ kann die Verhinderungspflege bei stundenweiser Verhinderung der Pflegeperson (Abwesenheit von weniger als acht Stunden am Tag, zum Beispiel für eigene private Termine oder zur Erholung von der Pflege) genutzt werden. In diesem Fall entfällt die Begrenzung des Leistungsanspruchs auf maximal acht (bis 30.06.2025: sechs) Wochen je Kalenderjahr. Diese Leistung kann für das gesamte Kalenderjahr beantragt werden.

Was passiert mit meinem Pflegegeld während der Verhinderungspflege?

Für die Dauer der Verhinderungspflege wird die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes weitergezahlt.

Wird die Verhinderungspflege nur an einzelnen Tagen oder nur stundenweise (unter acht Stunden täglich) benötigt, wird das Pflegegeld in voller Höhe weitergewährt.

Ist die Pflegeperson täglich acht Stunden oder mehr an der Pflege gehindert, ist nicht mehr von stundenweiser, sondern von vollständiger tageweiser Verhinderungspflege auszugehen. Hierbei erfolgt eine Anrechnung auf die Höchstdauer von acht (bis 30.06.2025: sechs) Wochen.

Was ist der praktische Ablauf?

Zunächst stellen Sie einen Antrag auf Verhinderungspflege. Diesen senden wir Ihnen auf Anfrage gern zu.

Nach Prüfung der Unterlagen erhalten Sie eine Genehmigung inklusive eines Abrechnungsbogens. Mit diesem können Sie nach Beendigung der Verhinderungspflege die Ihnen entstandenen Kosten geltend machen. Den Abrechnungsbogen erhalten Sie mit unserem Genehmigungsschreiben.

Wird die Verhinderungspflege durch einen professionellen Pflegedienst übernommen, können die Kosten von diesem direkt mit uns als Ihrer Pflegekasse abgerechnet werden. Hierfür ist von Ihnen eine Abtretungserklärung zu unterzeichnen.

Ist das Pflegegeld bei tageweiser Inanspruchnahme der Verhinderungspflege zu kürzen, erfolgt dies nach Zahlung beziehungsweise Erstattung der Verhinderungspflegeleistungen. Unter Umständen haben Sie zu diesem Zeitpunkt bereits ihr Pflegegeld für den betreffenden Monat erhalten. Wir nehmen in diesem Fall die Kürzung rückwirkend vor und verrechnen den überzahlten Betrag mit der nächsten Zahlung Ihres Pflegegeldes.

Beihilfe oder freie Heilfürsorge

Sie haben Anspruch auf Beihilfe oder freie Heilfürsorge, wenn Sie krank oder pflegebedürftig sind? Dann erhalten Sie die Leistungen der Pflegekasse der energie-BKK jeweils zur Hälfte.